

# **Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberhessen**

**Vom 14. Juni 2021**

(ABl. 2021 S. 297)

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberhessen hat die folgende Verbandssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung, Name und Sitz**

- (1) Die Evangelischen Dekanate Gießen, Gießener Land und Vogelsberg bilden einen Regionalverwaltungsverband.
- (2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Oberhessen“.
- (3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Gießen.

## **§ 2**

### **Körperschaft des öffentlichen Rechts**

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung vom 20. Februar 2010 und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Oberhessen“.

## **§ 3**

### **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Verbandssatzung sind das Regionalverwaltungsgesetz und das Regionalgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-

liche Zwecke. 3Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5**

### **Aufgaben**

(1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.

(2) 1Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung. 2Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.

(3) 1Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände durch Vereinbarung übernehmen. 2Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.

(4) 1Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. 2Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) 1Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. 2Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit**

(1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Gießen, Gießener Land und Vogelsberg (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

(3) Eine abweichende Zuständigkeit aufgrund der Bildung von Betreuungsregionen bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Organ, Ehrenamtlichkeit**

(1) Einziges Organ des Regionalverwaltungsverbandes ist der Vorstand.

(2) 1Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. 2Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

## § 8

### Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Dekanate Gießen, Gießener Land und Vogelsberg entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Verbandsvorstand.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Es gelten die Wählbarkeitsbestimmungen der §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß. <sup>4</sup>Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynoden gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort. <sup>3</sup>§ 51 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (6) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht dem gleichen Dekanat angehören.

## § 9

### Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.
- (4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) <sup>1</sup>Wahlen sind im Verbandsvorstand geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. <sup>4</sup>Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche

Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. <sup>5</sup>Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. <sup>4</sup>Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. <sup>5</sup>Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

(9) <sup>1</sup>Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. <sup>3</sup>Für die Geschäftsordnung gelten im Übrigen die Regelungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Verbandssatzung, das Regionalgesetz und das Regionalverwaltungsgesetz zugewiesen sind, insbesondere:

1. den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
2. die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
4. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes ab der Entgeltgruppe E 10 KDO,
5. die Erstellung von Dienstanweisungen,
6. die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
7. die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,

8. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
9. die Überwachung der Haushaltsführung,
10. die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
11. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
12. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
13. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
14. die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
15. die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.

## § 11

### Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Vorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.
- (2) Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes oder seine Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes oder seiner Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. <sup>2</sup>Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bestimmungen der Kirchengemeindevorordnung über Genehmigungspflichten gelten entsprechend. <sup>2</sup>Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

## § 12

### Beanstandungen

<sup>1</sup>Fasst der Vorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kir-

chenleitung zu unterbreiten. 2Das Gleiche gilt, wenn das vorsitzende Mitglied befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

### § 13

#### **Einspruchsrecht**

1Die Beschlüsse des Vorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. 2Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

### § 14

#### **Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände**

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an den Vorstand stellen.
- (2) Der Vorstand lädt die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein.
- (3) Der Vorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 vom Hundert der Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbände dies verlangen.
- (4) Die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

### § 15

#### **Verwaltungsdienststelle**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.
- (2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Oberhessen“.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle unterstehen der Dienstaufsicht des Vorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes wahrgenommen wird.
- (4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.
- (5) 1Im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans obliegt die Einstellung, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis Entgeltgruppe E 9 KDO der Leitung der Regionalverwaltung, bei ihrer Verhinderung der stellvertretenden Leitung der Regionalverwaltung. 2Die Einstellung, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 10 KDO obliegt dem Vorstand. 3Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellver-

tretende Leiter werden vom Vorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.

- (6) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Verwaltungsdienststelle die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.
- (8) <sup>1</sup>Die Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 16

### Finanzierung und Vermögen

- (1) <sup>1</sup>Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. <sup>2</sup>Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.
- (2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.
- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.
- (4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt bei der vorsitzenden Person des Vorstandes, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorstand kann die Anordnungsbefugnis durch Dienstanweisung gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung übertragen.
- (6) <sup>1</sup>Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. <sup>2</sup>Nach Vorprüfung durch zwei vom Vorstand aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf die Jahresrechnung des Regionalverwaltungsverbandes der Abnahme durch den Vorstand. <sup>3</sup>Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzureichen. <sup>4</sup>Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

**§ 17****Satzungsänderungen**

- (1) Der Vorstand kann die Verbandssatzung nach Anhörung der Dekanatsynodalvorstände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 18****Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Dekanatsynodalvorstände. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Vereinsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

**§ 19****Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen durch Rundschreiben an die Vereinsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

**§ 20****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20. April 2013 (ABl. 2013 S. 418), geändert am 11. April 2018 (ABl. 2018 S. 149), außer Kraft.